

Satzung der Gemeinde Ense zur Errichtung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätzen für Fahrräder

Auf Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 89 Abs. 1 Nr. 4, 48 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 04. August 2018 (GV NRW S. 421/SGV NRW 232) – in den zur Zeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Ense in seiner Sitzung am 09.05.2019 folgende Satzungen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis (nicht amtlich)

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich	2
§ 2 Herstellungspflicht	2
§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze	2
§ 4 Kfz-Stellplätze	3
I. Wohngebäude / Wohnheime /Wohnungen in anderen Gebäuden	3
II. Geschäftshäuser und Läden	4
III. Büro und Verwaltungsgebäude/-räume und Praxen	4
IV. Gaststätten	4
V. Beherbergungsbetriebe	5
VI. Versammlungsstätten	5
VII. Schulen und ähnliche Einrichtungen	5
VIII. Pflegeeinrichtungen/Krankenhäuser	6
IX. Sportanlagen	6
X. Gewerbliche Anlagen	6
§ 5 Fahrradabstellplätze	7
I. Wohngebäude/Wohnheime/Wohnungen in anderen Gebäuden	7
II. Geschäftshäuser und Läden	7
III. Büro und Verwaltungsgebäude/-räume und Praxen	7
IV. Gaststätten	7
V. Schulen und ähnliche Einrichtungen	7
VI. Sportanlagen	7
VII. Gewerbliche Anlagen	8
§ 6 Ablösung	8

§ 7 Ordnungswidrigkeiten.....	8
§ 8 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Ense.
- (2) Regelungen in vorhandenen Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder nach Maßgabe dieser Satzung herzustellen.
- (2) ¹Stellplätze sind Flächen, die dazu geeignet sind dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche zu dienen. ²Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. ³Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen und die
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sind und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweiligen Verkehrsfläche haben.
- (3) ¹Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. ²Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden. ³Die Fläche vor einer Garage bei Einfamilienhäusern kann dabei ebenfalls als notwendiger Stellplatz im Sinne des S. 1 angerechnet werden, soweit sie die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt und der Garagennutzer dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (4) Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (5) Garagen und Carports müssen 5,00 m oder mehr von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.
- (6) Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze obliegt dem Bauherrn.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) ¹Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in dieser Satzung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen

Stellplatzsatzung

62.1

tatsächlichen Bedarf. ²Dabei sind die in dieser Satzung für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

- (2) ¹Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, soweit die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. ²Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (3) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (4) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertig gestellten Gebäude
1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze Bruchteile, ist auf ganze Zahlen ab 0,5 aufzurunden, ansonsten kann abgerundet werden.

§ 4 Kfz-Stellplätze

Die Zahl der herzustellenden Stellplatz für Kraftfahrzeuge wird wie folgt festgelegt:

I. Wohngebäude / Wohnheime /Wohnungen in anderen Gebäuden

1.	Einfamilienwohnhäuser	2 Stellplätze
2.	Mehrfamilienwohnhäuser	2 Stellplätze je Wohnung
3.	Ferien- und Wochenendhäuser	1 Stellplatz je Wohnung
4	Wohnheime	
4.1	für Senioren	1 Stellplatz je 12 Betten, mind. 3 Stellplätze
4.2.	für Beschäftigte	1 Stellplatz je 5 Betten

Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und Wohnheimen ist je barrierefrei herzustellender Wohneinheit ein Stellplatz für Menschen mit Behinderungen in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,50 m in der Nähe des barrierefreien Eingangs herzustellen. Die ermittelte Anzahl kann auf die Gesamtzahl angerechnet werden. Die Regelung gilt für gemischt genutzte Gebäude entsprechend.

Stellplatzsatzung

62.1

II. Geschäftshäuser und Läden

1.	Läden Nahversorger bis 800 m ² VK	1 Stellplatz je 35 m ² VK, mind. 2 Stellplätze
2.	Einkaufszentren/Verbrauchermärkte/ großflächige Einzelhandelsbetriebe	1,5 Stellplätze
2.1	im Kerngebiet	1 Stellplatz je 35 m ² VK
2.2	außerhalb Kerngebiet	1 Stellplatz je 20 m ² VK

Für Menschen mit Behinderungen sind die Stellplätze in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,50 m in der Nähe des barrierefreien Eingangs entsprechend der Vorgaben der Sonderbauverordnung (SBauVO NRW) herzustellen. Die ermittelte Anzahl kann auf die Gesamtzahl angerechnet werden.

Vorgesehene Eltern-Kind Parkplätze sollen ebenfalls in Zufahrtsnähe leicht erreichbar angelegt werden.

III. Büro und Verwaltungsgebäude/-räume und Praxen

1.	Verwaltungen und Büros	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche
2.	Praxen und Beratungen	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche

Verwaltungen und Büros (z. B. Dienststellen öffentlicher Verwaltungen und Verwaltungsstellen anderer Betriebszweige) sind gesondert zu erfassen.

Für Praxen und Beratungsstellen, die einen erheblichen Besucherstrom erwarten lassen, sind mindestens 3 Stellplätze anzusetzen. Praxen in Kombination mit anderen Nutzungen (z. B. Kliniken) sind gesondert zu erfassen.

Für Menschen mit Behinderungen sind die Stellplätze in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,50 m in der Nähe des barrierefreien Eingangs entsprechend der Vorgaben der Sonderbauverordnung (SBauVO NRW) herzustellen. Die ermittelte Anzahl kann auf die Gesamtzahl angerechnet werden.

Vorgesehene Eltern-Kind Parkplätze sollen ebenfalls in Zufahrtsnähe leicht erreichbar angelegt werden.

IV. Gaststätten

	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze oder 10 m ² Stehplatzfläche
--	----------------------------------------------------------------------

Für Menschen mit Behinderungen ist 1 v. H. der Stellplätze, jedoch 1 Stellplatz in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,50 m in der Nähe des barrierefreien Eingangs herzustellen. Die ermittelte Anzahl kann auf die Gesamtzahl angerechnet werden.

Stellplatzsatzung

62.1

V. Beherbergungsbetriebe

1.	Hotels und Pensionen	1 Stellplatz je 3 Betten
2.	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten

Für Menschen mit Behinderungen ist 1 v. H. der Stellplätze, jedoch 1 Stellplatz in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,50 m in der Nähe des barrierefreien Eingangs herzustellen. Die ermittelte Anzahl kann auf die Gesamtzahl angerechnet werden.

VI. Versammlungsstätten

1.	Schützen-/Mehrzweckhallen	1 Stellplatz je 8 Besucherplätze
2.	Konzert-/Schauspielhäuser	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze
3.	Kinos, Aulen	1 Stellplatz je 8 Besucherplätze
4.	Kirchen, Gemeindehäuser	1 Stellplatz je 30 Besucherplätze
5.	Nachtlokale jeglicher Art	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze
6.	Sonstiges	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze

Für Menschen mit Behinderungen ist 1 v. H. der Stellplätze, jedoch 1 Stellplatz in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,50 m in der Nähe des barrierefreien Eingangs herzustellen. Die ermittelte Anzahl kann auf die Gesamtzahl angerechnet werden.

VII. Schulen und ähnliche Einrichtungen

1.	Kindertageseinrichtungen	2 Stellplätze je Gruppe
2.	Musikschulen etc.	2 Stellplätze je Kurs
3.	Schule	1 Stellplatz je 25 Schüler

Für Menschen mit Behinderungen ist 1 Stellplatz in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,50 m in der Nähe des barrierefreien Eingangs herzustellen. Die ermittelte Anzahl kann auf die Gesamtzahl angerechnet werden.

Stellplatzsatzung

62.1

VIII. Pflegeeinrichtungen/Krankenhäuser

	1 Stellplatz je 6 Betten, mindestens 3 Stellplätze
--	----------------------------------------------------

Für Menschen mit Behinderungen sind mindestens 2 Stellplätze in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,50 m in der Nähe des barrierefreien Eingangs herzustellen. Die ermittelte Anzahl kann auf die Gesamtzahl angerechnet werden.

IX. Sportanlagen

1.	Sport und Turnierhallen	1 Stellplatz je 50 m ² Sportfläche
2.	Sportplätze mit LA- Anlagen zusätzlich für Besucher	25 Stellplätze 10 Stellplätze 1 Stellplatz je 10 Besucher
3.	Tennis/Squashplätze	2 Stellplätze je Spielfeld
4.	Hallenbäder	1 Stellplatz je 8 Garderobenschränke
5.	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 30 m ² Sportfläche
6.	Sonstige Freizeiteinrichtungen	1 Stellplatz je 15 m ² Nutz-/Spielfläche

Für Menschen mit Behinderungen sind mindestens 2 Stellplätze in einer ausreichenden Breite von mindestens 3,50 m in der Nähe des barrierefreien Eingangs herzustellen. Die ermittelte Anzahl kann auf die Gesamtzahl angerechnet werden.

X. Gewerbliche Anlagen

1.	Produktionsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte
2.	Lager- und Ausstellungsflächen	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte
3.	Kfz Werkstätten	2 Stellplätze je Wartungs-/Reparaturstand
4.	Kfz Pflegeplätze	1 Stellplatz je Pflegeplatz
5.	Kfz Waschstraßen	Stauraum für 5 Kfz
6.	SB-Waschplätze	1 zus. Stellplatz für 3 Waschplätze

§ 5 Fahrradabstellplätze

Sofern keine vom ADFC empfohlene Fahrradabstellanlage installiert wird, sind je Fahrradabstellplatz eine Breite von 0,75 m und eine Länge von 2,0 m vorzusehen. Die Fläche einschließlich Zugang/Zufahrt ist zu befestigen. Im Falle des Erlasses einer höherrangigen Regelung geht diese der Satzungsregelung vor bzw. ersetzt diese.

Die Zahl der herzustellenden Fahrradabstellplätze wird wie folgt festgelegt:

I. Wohngebäude/Wohnheime/Wohnungen in anderen Gebäuden

In Mehrfamilienwohnhäusern ist je Wohnung mindestens 1 Fahrradabstellplatz erforderlich. Abstellflächen im Sinne von § 48 Abs. 4 BauO NRW sind nicht anzurechnen.

II. Geschäftshäuser und Läden

1.	Läden Nahversorger bis 800 m ² VK	1 Abstellplatz je 100 m ² VK
2.	Einkaufszentren/Verbrauchermärkte/ großflächige Einzelhandelsbetriebe	
2.1	im Kerngebiet	1 Abstellplatz je 100 m ² VK
2.2	außerhalb des Kerngebiets	1 Abstellplatz je 80 m ² VK

Mindestens 4 Abstellplätze sind erforderlich.

III. Büro und Verwaltungsgebäude/-räume und Praxen

1.	Verwaltungen und Büros	1 Abstellplatz je 100 m ² Nutzfläche
2.	Praxen und Beratungen	1 Abstellplatz je 80 m ² Nutzfläche

Mindestens 4 Abstellplätze sind erforderlich.

IV. Gaststätten

Mindestens 2 Abstellplätze sind erforderlich.

V. Schulen und ähnliche Einrichtungen

Für 5 v. H. der Schülerplätze sind Abstellplätze nachzuweisen, mindestens 4 Abstellplätze sind erforderlich.

VI. Sportanlagen

Fahrradabstellplätze sind in einer Anzahl von 1/10 der Kfz-Stellplätze nachzuweisen. Mindestens 4 Abstellplätze sind erforderlich.

VII. Gewerbliche Anlagen

Je 20 Beschäftigte ist ein Fahrradabstellplatz nachzuweisen. Mindestens 4 Abstellplätze sind erforderlich.

§ 6 Ablösung

- (1) ¹Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlen. ²Der Richtwert des zu zahlenden Betrages beläuft sich auf 6.000,00 €. ³Entsprechend S.1 ist ein Geldbetrag zu zahlen, soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze aus städtebaulichen Gründen untersagt ist.
- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden
 - a) für die Herstellung zusätzlicher oder Aufwertung bestehender Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet,
 - b) für die Herstellung von Parkleitsystemen,
 - c) für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - d) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder
 - e) für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements.
- (3) Die Verwendung des Geldbetrags muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (4) Über die Ablösung entscheidet die Gemeinde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 der Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung der Gemeinde Ense zur Errichtung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bauanträge und Anträge im Freistellungsverfahren für Vorhaben (§ 67 BauO NRW) die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingereicht wurden (Stichtag Eingangsdatum), werden nach den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen beurteilt.

Ense, den 22.Mai 2019

(Wegener)

Bürgermeister